

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2016/046
Ausschuss für Kreisentwicklung	öffentlich	06.12.2016
Kreisausschuss	nicht öffentlich	13.12.2016
Kreistag	öffentlich	13.12.2016

Tagesordnungspunkt

Öffentlicher Personennahverkehr, hier: Neuregelungen durch die Änderung des Nds. Nahverkehrsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Aurich erlässt als zuständige Behörde und Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in seinem Gebiet die anliegende Richtlinie(Anlage A) über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Ems-Jade.

Der Landrat wird ermächtigt, die anliegende (Anlage B) öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Emden zur Übertragung von Finanzierungsmitteln nach § 7 a Nds. Nahverkehrsgesetz zu schließen.

Sach- und Rechtslage:

Ausgangslage

Der Landkreis Aurich ist auf seinem Gebiet für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständige Behörde und Aufgabenträger gemäß der europäischen VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG).

Bislang wurde der ÖPNV im Wesentlichen über den Erwerb von Schülersammelzeitkarten (SSZK) und den Ausgleich für zusätzliche Leistungen im Nachmittags- und Nachtbusverkehr auf den Buslinien finanziert.

Der Niedersächsische Landesgesetzgeber wird im Rahmen der Novellierung des NNVG ab dem 01.01.2017 über die Vorschrift des § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) den kommunalen Aufgabenträgern des ÖPNV für ihre Aufgabenerfüllung etwa 110 Mio. € p.a. zuweisen. In diesem Betrag sind die bisher an die Verkehrsunternehmen direkt geleisteten Zahlungen für rabattierte Ausbildungsverkehre gemäß der Bundesregelung des § 45a PBefG in Höhe von 90 Mio. € p.a. enthalten. Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) hatte hierfür 2007 mit den Verkehrsunternehmen Verträge über die Abgeltung der Ausgleichsansprüchen nach § 45 a PBefG geschlossen. Aufgrund fehlender EU-Beihilfekonformität wurden diese Verträge zum 31.12.2016 gekündigt. Die Aufgabenträger erhalten aus dieser Summe anteilig den Betrag an § 45 a PBefG-Mitteln, der 2015 an die Verkehrsunternehmen auf ihrem Gebiet weitergeleitet wurde.



Der Landkreis Aurich erhält gemäß § 7a NNVG Ausgleichsleistungen in Höhe von 2.598.899 €.

Zusätzlich werden Mittel in Höhe von 20 Mio. € für flexible Bedienformen und andere Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV im Land Niedersachsen gemäß § 7 b NNVG bereitgestellt. Diese Mittel werden anteilig nach Einwohnerzahl, Fläche und demografischer Entwicklung jeweils zu einem Drittel bemessen und an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Für den Landkreis Aurich betragen diese Mittel lt. Anlage 2 zum Gesetz 447.417 €.

Die Mittel sind gemäß der VO (EG) 1370/2007 vergabe- und beihilfenrechtskonform einzusetzen.

Dies ist entweder mittels einer sog. allgemeinen Vorschrift zum Defizitausgleich bei vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen (ermäßigte Tarife aus Gründen der Daseinsvorsorge) und / oder durch die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge möglich. Das Land Niedersachsen wird die ordnungsgemäße und rechtskonforme Verwendung dieser Mittel im Rahmen des Zuwendungsverfahrens und Verwendungsnachweises überprüfen.

Die § 7a NNVG-Mittel sind landesgesetzlich an eine Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr (Jedermann-Verkehr), in Höhe von mindestens 25 % gebunden. Der Landkreis muss bei der Finanzierung des ÖPNV durch allgemeine Vorschriften und/oder öffentliche Dienstleistungsverträge diese Rabattierung für Ausbildungsverkehre sicherstellen.

Bis zum 01.01.2019 bzw. 31.12.2019 hat der Landkreis als Aufgabenträger für den ÖPNV dem Land einen Qualitätsbericht sowie eine Aktualisierung seines Nahverkehrsplans vorzulegen, um die Wirkungen der Finanzzuweisungen seitens des Landes transparent überprüfen zu können. Hintergrund ist die gesetzlich angeordnete Evaluierung der Finanzzuweisungen bis zum 31.12.2021, um bei Bedarf die ÖPNV-Mittel künftig sachgerechter auf die niedersächsischen Aufgabenträger verteilen zu können. Dies bedeutet, dass der Landkreis die ihm zugewiesenen Mittel zur Verbesserung des ÖPNV einsetzen muss, um nicht u.U. ab 2022 Landesmittel für den ÖPNV an andere Aufgabenträger in Niedersachsen zu verlieren.

Aufgabenstellung

Die Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung in Niedersachsen stellt einen Umbruch dar. Bislang führte die direkte Finanzierung der Verkehrsunternehmen nach § 45a PBefG durch das Land Niedersachsen dazu, dass der Verkehr insbesondere im ländlichen Raum auf sog. eigenwirtschaftlicher Grundlage erbracht wurde. Die Aufgabenträger hatten relativ wenige Einflussmöglichkeiten auf den ÖPNV in ihrem Gebiet. Nunmehr müssen die niedersächsischen ÖPNV-Aufgabenträger das an sie übertragene Landesgeld nach den Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 verwenden.

Bei der Verwendung des Landesgeldes ab 2017 steht der Landkreis vor folgender Situation:

1. die Kosten- und Erlössituation der im Kreisgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ist bislang unbekannt,
2. die Verkehrsunternehmen verfügen über eigenwirtschaftliche Liniengenehmigungen, die vielfach noch lange über den 01.01.2017 hinaus laufen.



Öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Erbringung dieser ÖPNV-Leistungen können daher zurzeit nicht ausgeschrieben werden. Ausschreibungen sind außerdem für die Aufgabenträger in der Regel wirtschaftlich erst dann sinnvoll, wenn Linienbündel im Wettbewerb vergeben werden können. Hierzu ist aber planerisch zunächst ein Linienbündelungskonzept im Nahverkehrsplan erforderlich, der jetzt gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben bis spätestens Ende 2019 erstellt werden muss.

Aus Sicht der Verkehrsunternehmen gefährdet der Wegfall der § 45a-Leistungen ab dem 01.01.2017 die Fortführung der Linienverkehre. Geschieht von Seiten der Aufgabenträger nichts, sind Anträge zur Reduzierung der Fahrpläne und/oder (Teil-)Entbindungen von der Betriebspflicht zu befürchten. Eine leistungsfähige und vielfältige Unternehmensstruktur für die Erbringung von ÖPNV-Leistungen liegt im langfristigen strategischen Interesse der Aufgabenträger.

Die Verkehrsunternehmen im Landkreis haben in der Vergangenheit zusätzliche Verkehrsleistungen erbracht, die über Verkehrsverträge abgegolten wurden. Es handelt sich um zusätzliche Leistungen im Nachmittags- und Nachtbusverkehr. Die bisher aufgewendeten Mittel in Höhe von 1.053.036 € für die Zusatzleistungen werden zu den o.g. Ausgleichsmitteln nach § 7a addiert, damit auch hier insgesamt eine beihilferechtskonforme Finanzierung sichergestellt wird.

Ergebnis

1.

Als kurz- und mittelfristige Lösungsmöglichkeit bietet sich der Erlass einer sog. allgemeinen Vorschrift gemäß der VO (EG) 1370/2007 an.

Bei der Erarbeitung dieser allgemeinen Vorschrift wurden die Aufgabenträger in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ), die Landkreise Aurich, Emsland, Friesland, Leer und Wittmund und die Städte Emden und Wilhelmshaven dabei von der Kanzlei Barth, Baumeister, Griem und Partner (BBG) aus Bremen beraten. Die allgemeine Vorschrift wird in der VEJ-Region gleichlautend sein.

Die Verabschiedung der in der Anlage beigefügten allgemeinen Vorschrift legt fest, dass das bislang auf Kreisgebiet gültige Tarifniveau als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif (also der vom Landkreis gewünschte Tarif) gilt. Die allgemeine Vorschrift enthält eine europarechtlich vorgegebene komplexe Abrechnungssystematik, die sicherstellen soll, dass die Verkehrsunternehmen nur leistungsgerechte Ergänzungsfinanzierungen vom Landkreis Aurich erhalten sollen (beihilfenrechtliche Überkompensationskontrolle). Die erste endgültige Abrechnung Anfang 2018 für das Jahr 2017 wird ein erster Schritt für eine größere Transparenz von Kosten und Erlösen im ÖPNV des Landkreises sein, worauf die künftige Planung der ÖPNV-Organisation aufbauen kann.

Mangels verlässlicher ökonomischer und verkehrlicher Rahmendaten ergeht die allgemeine Vorschrift zunächst nur als Richtlinie. Es ist zur höheren rechtlichen Verlässlichkeit aller Beteiligten anzustreben, diese Richtlinie baldmöglichst in eine verbindliche Kreissatzung zu überzuführen. Dies ist auch Grundlage dafür, dass künftig der Landkreis Aurich über die ÖPNV-Tarife für seine Bevölkerung bestimmen kann. Die Satzung kann auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen bei Bedarf jährlich fortgeschrieben werden.



2.

Die in der Novellierung des NNVG festgeschriebenen Ausgleichsbeträge für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte wurden anhand der tatsächlich im Jahr 2015 erbrachten Verkehrsleistungen der einzelnen Verkehrsunternehmen errechnet. Dabei wurden bei gebietsübergreifenden Verkehren die Anteile anhand der Fahrplankilometer auf die jeweiligen Aufgabenträger aufgeteilt.

Die Ausgleichsleistungen für die aus dem Landkreis in das Stadtgebiet Emden ein- und ausbrechenden Regionallinien betragen 60.808 € (vorbehaltlich, Stand: 29.11.2016). Diese Ausgleichsleistungen sind vom Landkreis Aurich im Abrechnungsverfahren gemäß allgemeiner Vorschrift (Anlage A.) an die die entsprechenden Verkehrsunternehmen auszuführen. Die vorliegende Vereinbarung (Anlage B.) ermöglicht es der Stadt Emden, die anteilige Übertragung der Mittel an den Landkreis Aurich vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Investitionsnr.: Kostenstelle: 800000 Kostenträger: 241-0100, 547-0101 Sachkonto: 3141100, 431500, 431700	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Betrag:	Kostenneutral

Erstellungsdatum: 29.11.2016	Unterschrift gez. Weber
---	--

Anlagenverzeichnis:

A.

Richtlinie mit

Anlage 1: Gebiet Landkreis Aurich (Karte)

Anlage 2: Tarif

Anlage 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5

Anlage 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5

Anlage 5: Referenztarif

B.

Vereinbarung mit der Stadt Emden

